

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Vorab per mail:
ahofmann@bundesverfassungsgericht.de

Einschreiben mit Rückschein

Herrn Prof. Dr. Voßkuhle
- persönlich -

Präsident des Bundesverfassungsgerichts
und Vorsitzender des Zweiten Senats
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Ismaning, 15.01.2018

- 1. „Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde“ vom 16.11.2017
gesetzeswidrig 1 BvR 672/17**
- 2. „Verhaltensrichtlinien“ des Bundesverfassungsgerichts**

Sehr geehrter Herr Präsident Prof. Dr. Voßkuhle,

1. Widerrechtliche „Nichtannahme“ meiner Verfassungsbeschwerde durch Kirchhof

Mit Schreiben vom 06.04.2017 habe ich mich über die fortlaufende Verletzung des § 14 BVerfGG i.V.m § 13 BVerfGG durch Mitarbeiter Ihres Gerichts, insbesondere durch den Vizepräsidenten Kirchhof, beschwert. Desweiteren habe ich mit einer fast 6 seitigen Begründung „vorbeugend und hilfsweise“ die Ablehnung aller Richter und Richterinnen des Ersten Senats zur Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde vom 28.03.2017 (gesetzeswidrig zugeordnet zu 1 BvR 672/17) wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 19 BVerfGG festgestellt.

Da Sie aber offensichtlich beschlossen haben, die Zustände im Bundesverfassungsgericht einfach aussitzen zu können, war an einem Finger abzuzählen, was kommen musste.

Anbei erhalten Sie eine Kopie meines Schreibens an Herrn Kirchhof mit der umfassenden Kommentierung seiner „Nichtannahme“ meiner Verfassungsbeschwerde. Wenn man die beigefügte „Liste BVerfG Klagen zur Rechtssache GMG“ anschaut, dann könnte man wohl langsam von einer etablierten Kriminalität im Ersten Senat ausgehen.

Bei genauerer Betrachtung des Beschlusses (1 BvR 2635/12 vom 19.03.2013) zur Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde fällt auf, dass sich „fast“ der gesamte Erste Senat zusammengesetzt und angestrengt darüber nachgedacht hat, wie man das BVerfGG (hier insbesondere § 18) aushebeln kann. Trotz redlicher Bemühung dürfte doch klar sein, dass letztlich doch nur „ordinäre Rechtsbeugung“ dabei heraus gekommen ist (<http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=8434>). Auch wenn der Herr Vizepräsident sich „fein“ zurückgehalten hat und in dem Beschluss namentlich nicht vorkommt, kann doch niemand erzählen, dass er nicht genauestens darüber informiert war, was da in „seinem“ Senat abläuft. Was ist das für eine Geisteshaltung, die da zum Ausdruck kommt? Für uns gelten keine Gesetze (GG, BVerfGG, StGB) „wir machen was wir wollen und uns kann keiner“. Vielleicht hat ja Herr Kirchhof diesen Beschluss als „Vorsitzender gefördert und begleitet“. So macht man das heute, das „Obere

Management“ lässt eine Teamaufgabe abarbeiten, das „zu besiegende feindliche Äußere“ fördert dabei enorm den zukünftigen Zusammenhalt oder „team spirit“ wie man neudeutsch sagt.

Um es kurz zu machen, **ich bestehe auf meinem Recht und fordere die gesetzeskonforme Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde vom 28.03.2017 durch den gesetzlich zuständigen Zweiten Senat.**

2. Die neuen „Verhaltensrichtlinien“ beim Bundesverfassungsgericht

Meine Kommentierung der Verhaltensrichtlinien des Bundeverfassungsgerichtes entnehmen Sie bitte dem Schreiben an Herrn Kirchhof.

Was Sie mit diesen „Verhaltensrichtlinien“ ursprünglich wollten, ist seit längerem bekannt. Was es aber angesichts der Zustände im Ersten Senat ist, ist grenzenlose Lächerlichkeit. Die Verhaltensrichtlinien wurden im November 2017 und die „Nichtannahme“ meiner Verfassungsbeschwerde am 16. November 2017 beschlossen. Wahrscheinlich hat das der Herr Kirchhof in einer Unterschriftsmappe hintereinander weg unterschrieben, ohne die leisesten Gewissensbisse und in der vollen Überzeugung „ich mache was ich will und mir kann keiner und der Voßkuhle schon gar nicht“.

Wenn man bedenkt mit welchen Vorschuss-Lorbeeren der jüngste Präsident des Verfassungsgerichts startete, macht es sehr nachdenklich wie es enden wird. Unter Ihrer Präsidentschaft hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts einen entscheidenden Beitrag zur Abschaffung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland geleistet.

Sie denken, sie können es durch Aussitzen deckeln; sie irren. Letzteres wird die bleibende Erinnerung an Ihre Amtszeit sein, die Feinheiten der Unterscheidung zwischen Erstem und Zweitem Senat werden sich schnell verlieren. Im Übrigen ist Ihre Rechtsverweigerung auch Verfassungsbruch.

.....

(Rudolf Mühlbauer)